

# Kreis-Blatt.



Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Jährlicher Abonnements-Preis 3 Mark.  
Durch die Post bezogen 3 Mark 60 Pf. — Die Spalten-Zeile 10 Pf.

Greuzburg, den 8. Mai 1880.

## Amtlicher Theil.

Nro. 179. Zum Schutze der Chausseen gegen nachtheilige Benutzungsart unterliegt der Verkehr auf denselben gesetzlichen Beschränkungen, worüber folgende Verordnungen ergangen sind:

Die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§ 1. Beim Fahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtführwerk, sowohl dem zweirädrigen, ohne Unterschied der Be- spannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallstreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen unseres Finanz-Ministers näher bestimmt werden.

§ 2. Die Ladung der gewerbsmäßigen betriebenen Frachtführwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als: in der Zeit vom 15. November bis 15. April a. bei vierrädrigem Fuhrwerk 60 Ctr., b. bei zweirädrigem Fuhrwerk 30 Ctr., in der Zeit vom 15. April bis 15. November a. bei vierrädrigem Fuhrwerk 80 Ctr., b. bei zweirädrigem Fuhrwerk 40 Ctr.

§ 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung insoweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll: in der Zeit vom 15. November bis 15. April a. bei vierrädrigem Fuhrwerk 80 Ctr., b. bei zweirädrigem Fuhrwerk 40 Ctr., bei einer Felgenbreite von sechs Zoll: a. bei vierrädrigem Fuhrwerk 100 Ctr., b. bei zweirädrigem Fuhrwerk 50 Ctr., in der Zeit vom 15. April bis 15. November a. bei vierrädrigem Fuhrwerk 100 Ctr., b. bei zweirädrigem Fuhrwerk 50 Ctr., bei einer Felgenbreite von sechs Zoll: a. bei vierrädrigem Frhrwerk 120 Ctr., b. bei zweirädrigem Fuhrwerk 60 Ctr. höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist, auch bei Anwendung noch breiterer Felgen, nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtführwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Controle beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk vor einem Spediteur oder Schaffner worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letzteren versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Überschreitung der, in §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergiebt.

§ 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Einwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Ctr., von 5 Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Ctr., von sechs Zoll und darüber 50 Ctr.

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Ctr.

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Ctr. beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von  $2\frac{1}{2}$  oder  $4\frac{1}{4}$  Wispel niemals höher, als zu 50 oder 25 Ctr. gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirtschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§ 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, daß im § 7 vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Überschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung

gefahren werden und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist hierdurch untersagt.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Weggeld-Ginnehmer und Weggeld-Pächter, die Vegaufseher und Wärter, ingleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, streng zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10 und 11 ist mit einer Strafe von 10 Thlrn. polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Säze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10 und 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf denselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§ 16. Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderliche Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen, wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenden speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. eintreten.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von 15 Sgr. polizeilich bestraft werden.

§ 18. Die in den §§ 15—17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben und insbesondere in das Fuhrwerk selbst vollstreckt werden.

§ 19. Die Ausstellung unrichtiger Lade-Scheine über die Größe der, von den Fracht-fuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. polizeilich zu ahnden.

§ 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Dennnzianten-Anteil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Bexlar, Erfurt, Schleusingen und Biegenrück Anwendung finden.

In Folge des § 3 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 81) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes angeordnet,

1) daß, wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer als 170 Ctr. wiegen, Brücken oder Fähren passiren wollen, der Absender oder der Frachtführer davon vorher, Behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen dem betreffenden Kreis-Baubeamten unter genauer Declarirung des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke, Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten hat, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kosten-Aufwand erforderlich ist, um sie dazu in Stand zu setzen;

2) daß der Absender die von dem Kreis-Baubeamten aufzugebenden Kosten der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreis-Baubeamten ihm anzuzeigenden Baucasse im Vorauß einzuzahlen habe;

3) daß Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Declarirung unterlassen, oder die Declarirung unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung des Kreis-Baubeamten, daß die Brücken, Fähren u. dgl. m. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen haben, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen haben und jedenfalls auch wenn ein Schaden nicht entsteht, eine Strafe bis zum Betrage von 10 Thlr. oder bis zu 14 Tagen Gefängniß im Unvermögensfalle vertheidigen.

Oppeln, den 13. Dezember 1857.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verordnungen über den Verkehr auf den Kunststraßen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Ortspolizeibehörden, die Gendarmen, die Polizeibeamten, die Wegegeld-Einnehmer, Wege-Ausseher und Wärter auf die Beachtung des § 14 der Verordnung vom 17. März 1839 hingewiesen.

Creuzburg, den 3. Mai 1880.

Nro. 180. Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Stück 15 Nro 146 publicirte Regierungs-Verfügung vom 19. März cr., die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes betreffend, mache ich darauf ausmerksam, daß das bezügliche Gesetz und die Ausführungs-Anweisung im Amtsblatt Stück 15 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Indem ich die Magisträte zu Constadt und Pitschen sowie die ländlichen Gemeinde-Vorstände auffordere, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar cr. und der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung vom 4. März cr. recht vertraut zu machen und dieselben auf das genaueste zu beachten, weise ich die genannten Behörden an, das zweite Exemplar der Anmeldung eines Waarenlagerbetriebes mit der Anzeige des Ortserhebers über den Empfang der zu erlegen gewesenen Steuer sofort nach Ablauf der angemeldeten Betriebszeit an mich einzufinden, die aufgekommenen Steuerbeträge dagegen an den Steuerabfertigungen zur Kreis-Communal-Kasse hierselbst abzuführen.

Unterlassene oder nicht rechtzeitig — vor Beginn des Geschäfts — bewirkte Anmeldung und Besteuerung des Waarenlagerbetriebes sind alsbald zu meiner Kenntniß zu bringen.

Ich hebe aus dem Gesetze noch besonders hervor, daß durch die Erfüllung der gesetzlichen Formlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung, der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit wird, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Formlichkeiten Behufs Verdeckung des Waarenlagerbetriebes erfüllt sind. Nach § 9 des Gesetzes sind die zuständigen Beamten (Gemeinde- und Polizeibeamten, Gendarmen) befugt, bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes die Vorzeigung der Steuerquittung zu fordern, wovon ausgedehnter Gebrauch zu machen ist.

Schließlich beauftrage ich die Gemeinde-Behörden, bei Nachsuchung von Legitimations- und Gewerbescheinen die Antragsteller gleichzeitig darüber zu hören, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb als Wanderlager oder durch Feilbietung der Waaren von Haus zu Haus ausgeübt werden soll.

Creuzburg, den 3. Mai 1880.

Nro. 181. Die Orts-Behörden veranlässe ich, die Lösungsscheine für diejenigen Militärpflchtigen, welche ihren Geburts-Ort verlassen haben, sofort an die Gemeinde-Behörden der jetzigen Aufenthaltsorte derselben zur Aushändigung abzusenden.

Creuzburg, den 5. Mai 1880.

Nro. 182. Dem deutschen Samariter-Ordensstifte zu Graschnitz, Kreis Militsch, ist Seitens des Herrn Ressortministers die Genehmigung ertheilt worden, im Herbst des laufenden Jahres eine Hauscollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie zu veranstalten.

Creuzburg, den 5. Mai 1880.

Der Landrat Graf Bethuß-Hüe.

Nro. 183. Die Chausseegeld-Ginnahme der auf der Creuzburg-Landsberg'er Chaussee belegenen Hebestelle Wüttendorf wird am

Freitag den 28. Mai cr. Vormittags 10 Uhr

auf drei Jahre vom 1. Juli cr. ab im hiesigen Kreis-Ausschuß-Büreau unter Vorbehalt des Zuschlags verpachtet werden. Die Hebestelle hat einmeilige Hebebefugniß. Vor dem Termin ist eine Bietungscaption von 150 Mark baar zu erlegen. Creuzburg, den 30. April 1880.

Nro. 184. Dem Amts-Vorsteher des Amtsbezirks Bankau, Wirthschafts-Inspector Buchwald daselbst ist die commissariische Stellvertretung des Amts-Vorsteher des Amtsbezirks Ludwigsdorf einstweilen übertragen. Creuzburg, den 3. Mai 1880.

Der Kreis-Ausschuß. Graf Bethuß-Hüe.

Nro. 185. Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1880 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 10. Mai in Pleß	den 19. Mai in Lubliniz
= 13. = = Ratibor	= 20. = = Creuzburg
= 14. = = Leobschütz	= 30. August in Oppeln
= 15. = = Cösl	= 31. = = Grottkau
= 18. = = Tost	

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkaufsten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensezer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Bergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Berlin, den 1. März 1880.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
gez. von Rauch. von Uslar.

### Nichtamtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Dem Publikum, welches der unterzeichneten Kasse Darlehne zu verzinsen hat, wird hierdurch eröffnet, daß die Zinsen entweder persönlich, oder durch die Post, im letzteren Falle „Abtragsfrei“ abzuführen sind, event. die Annahme verweigert wird.

Creuzburg, den 7. Mai 1880. Das Curatorium der Kreis-Spar-Kasse.

## B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit des § 65 des Reglements vom 28. December 1864 werden die Verwaltungs-Ergebnisse der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1879 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

## A. Einnahmen.

	M	8
1. Beiträge für Immobilien	1,038,264	46
dlo. für Mobiliar	60,809	40
2. Sonstige Erhebungen	23	70
3. Zinsen	153,391	15
4. Erstattungen und Ersparung aus der Schaden-Reserve früherer Jahre	14,369	00
5. Gewinn bei Veräußerung von Effecten	338	06
6. Sonstige Einnahmen	19	30
<b>Zusammen</b>	<b>1,267,215</b>	<b>07</b>

Überschuß der Einnahme: 218,347 Mark 51 Pf.

## B. Ausgaben.

	M	8
1. Schadenvergütungen für Immobilien	857,468	44
dlo. für Mobiliar	19,263	50
2. Nachträglich für Schadensfälle aus früheren Jahren	8	33
3. Rückversicherungs-Prämien	13,965	37
4. Spritzen- und andere Prämien	3,821	44
5. Verwaltungskosten, incl. 96,867 Mark Bureau-Kosten und Tantième der Kreis- und Lokalverwaltung, sowie 6673 Mark für Brandschäden und andere Taxen	152,784	59
6. Sonstige Ausgaben	1,555	89
<b>Zusammen</b>	<b>1,048,867</b>	<b>56</b>

Überschuß der Ausgaben: 140,480 Mark 41 Pf.

## Gesammt-Vermögen am Schluß des Jahres 1879.

## Activa.

	M	8
a. Raubbestand	282,323	58
b. Rückständige Beiträge	113,886	55
c. Sonstige rückständige Einnahmen	3,009	60
d. 1,404,900 M. Werthpapiere zum Kaufpreise von	1,349,321	38
e. Hypothekarische Ausleihungen	1,923,035	00
f. Sonstige Ausleihungen	3,600	--
g. Werth des Grundstücks	438,975	73
<b>Zusammen</b>	<b>4,114,151</b>	<b>84</b>

Überschuß der Activa 3,928,820 Mark 51 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug:

in Klasse: am 1. Januar 1879:

am 1. Januar 1880:

mithin mehr:

	I.	II.	III.	IV.	darunter für Mobiliar:	
	306,848,580	M.	334,357,720	M.	25,150,380	M.
	71,509,300	=	77,151,290	=	7,112,460	=
	34,176,950	=	37,027,750	=	4,288,420	=
	86,177,000	=	87,144,060	=	2,940,360	=

Zusammen 498,711,830 M. 535,680,820 M. 39,491,620 M. 36,968,990 M.

Der Schadenaufwand von 876,731 Mark 94 Pf. wurde durch 608 Brände hervorgerufen, welche 753 Besitzungen mit 498 Wohn-, 215 Stalls-, 296 Scheuer- und 176 Nebengebäuden und in 11 Fällen bewegliche Gegenstände verschiedener Art zerstörten oder beschädigten.

Darunter befinden sich 23 Dominien (46 Gebäude) mit 142,462 Mark, 32 Gastwirthschaften (51 Gebäude) mit 53,470 Mark, 2 Ziegeleien (8 Gebäude) mit 9925 Mark, 3 Windmühlen mit 4377 Mark, 9 Wassermühlen mit 37,634 Mark Entschädigung.

Entstanden sind erwiesenermaßen von diesen Bränden: durch Blitz 39, Vorsatz 19, Fahrlässigkeit 7, Kinder mit Bündhölzern 4, bauliche Mängel 7, Funken aus Schornsteinen 2, Dampfkesselexplosion 1; die Entstehungsursachen der übrigen Brände hat nicht ermittelt werden können.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen: Ratibor nämlich 48 mit 45,908 Mark, Gose 32 mit 32,855 Mark, Oels 30 mit 27,263 Mark, Leobschütz 29 mit 38,242 Mark, Glogau 17 mit 57,225 Mark, Breslau 16 mit 46,310 Mark, Hoyerswerda 15 mit 45,166 Mark Entschädigung.

Von größerem Umfange waren die Brände am:

19. Juni in Herzogswalde, Kreis Lüben	mit 32,273 Mark Entschädigung für 7 Gebäude nebst Inhalt.
6. Mai in Sämitz, Kreis Rothenburg	" 23,900 " " " 1 "
28. September in Kutteln, Kreis Glogau	" 17,090 " " " 22 "
27. August in Partwitz, Kreis Hoyerswerda	" 14,880 " " " 46 "
17. September in Podlesie, Kreis Pleß,	" 14,505 " " " 15 "
29. April in Stanowitz, Kreis Rybnik,	" 13,530 " " " 10 "
13. October in Köchlitz, Kreis Goldberg,	" 11,780 " " " 6 "

Breslau, den 15. April 1880.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction. v. Uthmann.

## Nothwendiger Verkauf.

Das dem Carl Baumgart zu Borek gehörige Miteigenthum an der Häuslerstelle Nro. 18 Borek soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 26. Juni 1880 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 34 Ar, 20 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der **Grundsteuer** nach einem Reinertrage von 1 Thaler 22 Cent, bei der **Gebäudesteuer** nach einem Reinertrage von 36 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

- am 28. Juni 1880, Mittags 12 Uhr

im Rathause Terminszimmer von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Pitschen, den 25. April 1880.

Königliches Amts-Gericht. Metty.

## 40,000 Mark

sind gegen  $5\frac{1}{2}$  p. C. Zinsen vom 1. Juni c. ab, hypothekarisch zur ersten Stelle, einzeln oder im Ganzen, auszuleihen. Anträge um Bewilligung des Geldes sind an den Director der Kreis-Spar-Kasse, Königlichen Landrath Herrn Grafen Bethusy-Huc zu richten und dem Gesuche sowohl ein Auszug aus dem Grundbuche, als wie auch aus der Grundsteuermutterrolle, und bei Darlehen auf Gebäude in der Stadt die Feuerver sicherungs-Declaration beizufügen.

Creuzburg, den 7. Mai 1880.

Die Kreis-Spar-Kasse.

Möbius, Rendant.

## Bekanntmachung.

Der Concurs über das Vermögen der Handelsfrau Auguste Gawenda aus Creuzburg ist durch Vertheilung der Masse beendet.

Creuzburg, den 1. Mai 1880.

Königliches Amts-Gericht. Abtheilung I.

gez. Rampoldt.

## In der Straßsache

gegen die verwitterte Hausbesitzerin Schliwa hierselbst wegen Beleidigung hat das Königliche Schöffengericht zu Pitschen am 20. April 1880 für Recht erkannt, die Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung der Polizeibehörde in Pitschen schuldig und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 30 Mk., im Unvermögensfalle zu einer Gefängnisstrafe von 5 Tagen und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt, der Polizeibehörde in Pitschen wird auch das Recht zugesprochen, den verur-

theilenden Theil des Erkenntnisses innerhalb 4 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft desselben einmal im Creuzburger Kreisblatte auf Kosten der Angeklagten zu veröffentlichen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils bescheinigt. Pitschen, den 29. April 1880.

Burghardt,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß, nachdem die Reparaturen sämmtlicher Wege und Brücken nunmehr beendet, dieselben von Montag den 10. Mai er. ab für Fußgänger wie für Fuhrwerk wieder passirbar sind, dagegen die bisher benutzten Wege und Brücken cassirt werden.

Schöntalb, den 7. Mai 1880.

Der Gemeinde-Vorstand.

## Vermischte Anzeigen.

**Hagel-Versicherungsbank für Deutschland von 1867 in Berlin.**

Die Gesellschaft versichert sämmtliche Feldfrüchte unter liberalen Bedingungen zu den mäßigsten Prämien. Letzjährige Durchschnittsprämie 67 $\frac{1}{4}$  Pf. pro 100 Mark Versicherungs-  
summe. Die Taxirung der Schäden geschieht durch Mitglieder der Gesellschaft. Über schüsse  
erhalten die Mitglieder als Dividenden wieder zurück.

Zu jeder weiteren Auskunft und Aufnahme von Versicherungen sind bereit:

Amts vorsteher und Hauptagent G. Baruffe in Creuzburg  
sowie der ergebenst unterzeichnete General-Agent der Gesellschaft

**Julius Krebs in Breslau, Blücherplatz 14.**

Dem geehrten Publikum mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß  
ich nach dem Ableben meines unvergleichlichen Mannes, des Schuhmachermeister

**Joseph Kopietzky,**

dessen Geschäft in unveränderter Weise fortführen werde. Mit der Bitte, daß  
meinem seligen Manne in so reichlichem Maße geschenkte Vertrauen auf, mir  
gütigst zuwenden zu wollen und indem ich jederzeit bemüht sein werde, dasselbe  
durch gewissenhafte und pünktliche Aussführung der mir ertheilten Aufträge zu  
rechtsertigen zeichne

Hochachtungsvoll

Creuzburg im Mai 1880.

**Auguste Kopietzky**  
geb. Schmidt.

**Mud. Sack's Drillmaschinen,  
Universalflüge und Hackmaschinen**

stets vorrätig bei

**C. Grossmann, Namslau.**

Alleiniger Vertreter in den Kreisen Namslau und Creuzburg.

**Die Drogen- und Farbwaarenhandlung von  
F. Kurowski & Comp.**

Creuzburg, Hôtel Blücher, empfiehlt

Drogen und Farben, Lacke, Firniß, Stärke, Glanzstärke, Parfümerien,  
Seifen, Toilette-Seifen, Chocoladen, Malz- und Fleischextract, natürliche  
Mineralwässer, sowie unschädliche Anilinfarben zum Selbstfärben von  
Wolle, Seide etc.

einer gütigen Beachtung unter Zusicherung reeller Bedienung.

**Alle Reparaturen landwirthschaftlicher Maschinen,  
auch Dampfdreschmaschinen besorgt schnell und gut**

**C. Grossmann, Namslau.**  
Maschinenfabrik und Dampfdruschgeschäft.

# Beilage zu Stück 19 des Creuzburger Kreisblattes.

Creuzburg, den 8. Mai 1880.

## Wander-Versammlung.

Der Creuzburg-Namslauer Bienenzüchter Verein wird am Dienstag den 18. Mai ex. Nm. 3 Uhr in Piezonka's Hotel zu Namslau eine Versammlung abhalten. Alle Imker und Bienenfreunde werden zur Theilnahme an dieser Versammlung hiermit freundlichst eingeladen.

Reinersdorf, den 28. April 1880.

## Der Vorstand.

## Provinzialthierschau zu Breslau

am 19./21. Mai.

Die Schau dauert 3 Tage; angemeldet sind 800 Kinder, 250 Pferde, 96 Schafherden, 50 Schweine. Die Auction findet am 21. Mai statt.

Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, auf Gegenseitigkeit gegründet, ist die größte in Deutschland, anerkannt als die billigste und eon-lanste aller Hagelversicherungs-Gesellschaften.

Anträge verabreicht unentgeltlich

Creuzburg.

Herrmann Loewy.

Pólnona gradowa kasa w Berlinie jest największa w kraju, znajama jak najlepsza i najtansza od wszyskich kasów.

Mozno się zadawać u kupca.

**Herrmann Loewy,**  
w Kluczborku na rynku.

## Wählerlisten

zur Wahl der Scholzen und Schöffen sind nach Vorschrift angefertigt und vorrätig bei

E. Thielmann.

Für mein

**Bleich- u. Leinwandfabrik-Geschäft**  
übernimmt Herr F. Mevius in Creuzburg die Besorgungen und bitte ich demselben Aufträge zugehen zu lassen. F. W. Alberti  
in Hirschberg in Schl.

Besten

## Stück- und Würselkalk

offerirt billigst  
Rechte-Oder-Ufer-Mühle  
A. D. Heinemann.

**Die Norddeutsche Hagel-Versicherung**  
ist die beste, sicherste und billigste.  
Versicherungsformulare und Auskunft bei  
J. W. Mastbaum in Creuzburg.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich zu meinem bisherigen Geschäftsbetriebe noch die

## Zahntechnik

erlernt, und empfehle mich zu allen in diesem Fache vor kommenden Arbeiten als: Einsetzen künstlicher Zähne ohne Schmerzen, Nervödten, Plombiren, Zahncräunigen etc. Auch werden nicht passende Gebisse umgearbeitet und überhaupt jede Reparatur sauber ausgeführt von

**E. Lossow,**  
Creuzburg. Zahntechniker.

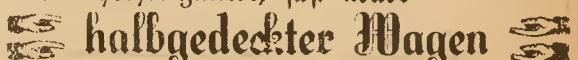
Feine

## Saatlupine

offerirt billigst Rechte-Oder-Ufer-Mühle  
A. D. Heinemann.

## Das Pfingstfest

naht — ein Feder will  
Gepuzt in's Freie schweifen,  
Das grüne Feld, die Waldesstill  
Mit frohem Muth durchstreifen.  
Mit neuem Mütz', auch neuem Hut  
Sieht man die Pilger wandern —  
J. Wrana liefert wahrhaft gut  
Sagt Einer zu dem Andern.

Ein hocheleganter, fast neuer  
  
halbgedeckter Wagen   
steht billig zum Verkauf.

Wo? sagt die Expedition des Kreisblattes.

Beste

## Stück-, Würfel-, Auß- und Kleinkohle

offerirt in Folge günstiger Abschlüsse  
billigst Rechte-Oder-Ufer-Mühle  
A. D. Heinemann.

Durch den Tod des bisherigen Ziegelmeisters auf dem Dominium Reinersdorf ist der Posten sofort zu besetzen und wollen sich Bewerber melden.

Einem geehrten Publikum der Stadt Pietschen und vom Lande zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich in Pietschen vom 1. Mai cr. ab

### als Volks-Anwalt

niedergelassen habe, fertige sonach alle Arten von Klagen, Kaufpunktationen und Anträge.

Meine Wohnung befindet sich beim Kaufmann Herrn Wollny.

**Bednarczyk, Volks-Anwalt.**

Ich impfe jeden Montag von 2 — 4 Uhr Nachmittag. **Dr. Schiller,**

Constadt.

Ja szczypie każdy Poniedziałek od 2 — 4 godziny po południu. **Dr. Schiller**

w Wołczynie.

Wissenschaftlich geprüft und begutachtet.



**Benedictiner**, Doppelkräuter-Magenbitter.

nach einem alten aus einem Benedictinerkloster stammenden Recept fabrizirt und nur en gros versandt von

**C. Pingel in Göttingen** (Prov. Hannover.)

Der Benedictiner ist bis jetzt das kostbarste Hausmittel und deshalb in jeder Familie beliebt geworden. Der Benedictiner ist nur aus Bestandtheilen zusammengesetzt, welche die Eigenschaften besitzen, die zum Wiederaufbau eines zerrütteten dahinsiechenden Körpers unbedingt nötig sind. Er ist

unersetzlich bei Magenleiden, Anverdaulichkeit, Hämorrhoiden, Nervenleiden, Krämpfen, Blähungen, Hantaußschlägen (Flechten), Athemnoth, Gicht, Rheumatismus, Schwächezuständen, sowie bei Leber- und Nierenleiden und vielen anderen Störungen im Organismus.

Der Benedictiner reinigt das Blut und vermehrt dasselbe, er entfernt den trüben, matten, sorgenvollen Ausdruck des Gesichts, das gelbfarbige Auge, die saffranfarbige Haut, macht den Geist munter und frisch, stellt die Harmonie des Körpers wieder her und verlängert das Leben bis zu seinem vollen Maße.

NB. Jede Flasche ist mit dem Siegel „C. Pingel in Göttingen“ verschlossen und mit dem gezeichneten Etiquet versehen.

Preis à fl. von ca. 330 Gr. Inhalt 3 M. 50 Pf.

Bei 5 fl. Verpackung frei. Bei 10 fl. freie Verpackung und 1 fl. gratis. Versandt gegen Nachnahme durch nachstehende Niederlagen. En-gros-Verkauf durch die Fabrik.

Niederlage in Creuzburg bei Anton Herrmann.

Herr Hauptlehrer Hoffmann in Deutsch-Rasselwitz, Schlesien, berichtet: Der Benedictiner hat sehr gut gewirkt. Die Appetitlosigkeit ist beinahe vollständig nach Gebrauch einer einzigen Flasche verschwunden.

### Ein großer eiserner Kochofen

mit einem Kessel versehen, steht zum halbigen Verkauf beim Hotelbesitzer **J. Hiller** in Creuzburg.

Vorzüglich weich kochende

### Erbsen

hat in größeren wie kleineren Quantitäten abzugeben **Dominium Reinersdorf.**

Frische polnische

### Leinküchen



offeriren billigst **A. Proskauer's Söhne** Creuzburg.

Besten schlesischen

### Futterhafer

offerirt

**Rechte-Oder-Ufer-Mühle**  
A. D. Heinemann.

Prima amerikanischen

### Pferdezahn-Mais

offerirt **Rechte-Oder-Ufer-Mühle**  
A. D. Heinemann.